

L

Ladendiebstahl / Eigentumsverfehlung

Ladung / gerichtliche Ladung

Landeskulturrecht - komplexes Rechtsgebiet, mit dessen Hilfe die Beziehungen, die bei der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur und beim Schutz der heimatlichen Natur und ihrer Pflanzen- und Tierwelt entstehen, geregelt werden. Das L. wird auch als Umweltschutz bzw. Umweltschutzrecht bezeichnet, da der Umweltschutz einen bedeutenden Teil des L. ausmacht. Das L. dient der Durchsetzung des Verfassungsauftrags (Art. 15 Verfassung), die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie den Schutz des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat im Interesse der Bürger, der ständigen Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu gewährleisten. Es trägt dazu bei, daß Naturressourcen rationell genutzt, einheimische natürliche Rohstoffe optimal verwendet, Siedlungsmüll und industrielle Abprodukte umweltschonend beseitigt bzw. neuer Verwendung zugeführt werden und Lärm gemindert wird.

Wichtigste gesetzliche Bestimmung ist das Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I 1970 Nr. 12 S. 67) i. d. F. des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I 1982 Nr. 26 S. 467) mit seinen vielfältigen Durchführungsvorschriften. Sie regeln Rechte, Pflichten und Verantwortung der staatlichen Organe, der Betriebe und der Werktätigen beim Umweltschutz und legen bei Verletzung der Rechtspflichten eine differenzierte Verantwortlichkeit fest. / Immission

Landesverteidigung - Gesamtheit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR und der Unverletzlichkeit ihrer / Staatsgrenzen, zum Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger (Art. 7 Verfassung). So wie Sozialismus und Frieden zusammengehören, so gehören zu dieser Einheit auch alle Maßnahmen zur Verteidigung des Sozialismus und seiner Errungenschaften, und so ist die Organisierung der L. wesentlicher Teil der auf die Erhaltung des Friedens, den Schutz des Sozialismus und das Wohl des Volkes gerichteten Politik der DDR. Die L. der DDR hat ihre feste Grundlage in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in deren wachsender politischer und ökonomischer Stärke sowie in der politischen Bewußtheit der Bürger und ihrer Bereitschaft zum Schutz und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften (Recht und Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes), so heißt es in § 1 Verteidigungs-

gesetz vom 13. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S.377).

Angesichts der von den aggressivsten Kreisen des Imperialismus ausgehenden Gefahren für Frieden und Sicherheit ist die Stärkung der L. der DDR, gepaart mit der auf eine Koalition der Vernunft und des Realismus gerichteten Dialogpolitik, ein entscheidender Beitrag, das unter großer Kraftanstrengung der Sowjetunion geschaffene militärstrategische Gleichgewicht als die entscheidende Voraussetzung für die Bewahrung des Friedens jederzeit zu gewährleisten und eine militärische Überlegenheit des Imperialismus nicht zuzulassen. Die L. wird unter Nutzung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft in der DDR durch die erforderlichen Maßnahmen auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gewährleistet. Die ökonomische Sicherstellung der L. ist wichtiger Bestandteil der Wirtschaftspolitik der DDR; sie wird umfassend und vorrangig gewährleistet. Der / Nationale Verteidigungsrat der DDR leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates der DDR einheitlich alle Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Der Ministerrat der DDR organisiert die Erfüllung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben.

Kern der L. der DDR ist die Nationale Volksarmee (NVA). Sie ist als Armee neuen, sozialistischen Typs das militärische Machtinstrument der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen. Der / Wehrdienst in der NVA ist Friedensdienst.

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) - freiwillige Vereinigung von Bauern, Gärtnern und anderen Bürgern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion auf der Grundlage / genossenschaftlichen Eigentums, zur besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur ständig besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit Rohstoffen (Art. 46 Verfassung; § 1 LPG-Gesetz). Die LPG bilden zusammen mit den VEG die Grundeinheiten der landwirtschaftlichen Produktion; die Genossenschaftsbauern sind die Hauptproduzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Bündnis mit der Arbeiterklasse und die Existenz des / Volkseigentums helfen den LPG, die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln.

Als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft organisieren die LPG ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage staatlich bestätigter Pläne und durch Abschluß von Wirtschaftsverträgen (§4 LPG-Gesetz). Eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung jeder LPG ist die Kooperation. Die LPG sind Produktionsorganisationen und zugleich besondere politisch-soziale Gemeinschaften, in denen die Genossenschaftsbauern eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen gestalten. Sie erhalten dabei staatliche Anleitung und Unterstützung. Über ihre Vertreter - z.B. Mitglieder des Rates für landwirtschaftliche